



## Beschluss

Az. BK6-17-097

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) zur Änderung der Geschäftsbedingungen oder Methoden gemäß Artikel 9 Absatz 13 hinsichtlich der Festlegung von Kapazitätsberechnungsregionen gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,  
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt  
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 09.11.2017 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 30.06.2017 für eine Änderung der Geschäftsbedingungen oder Methoden hinsichtlich der Festlegung von Kapazitätsberechnungsregionen wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **I.**

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlages aller europäischen ÜNB für eine Änderung der Geschäftsbedingungen oder Methoden gemäß Artikel 9 Absatz 13 hinsichtlich der Festlegung von Kapazitätsberechnungsregionen gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im Weiteren nur „CACM-VO“).

Das vorrangige Ziel der CACM-VO besteht in der Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzüberschreitenden Day-Ahead- und Intraday-Märkten. Zur Erreichung dieses Zieles ist es erforderlich, dass alle ÜNB europaweit Kapazitätsberechnungsregionen (CCRs<sup>1</sup>) festlegen, denen die verschiedenen Gebotszonengrenzen in Europa zugeordnet werden. Am 17.11.2015 haben alle ÜNB einen gemeinsamen Vorschlag zur Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen gemäß Artikel 15 Absatz 1 CACM-VO bei den zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung eingereicht. Da sich die Regulierungsbehörden nicht auf eine Genehmigung des Vorschlags einigen konnten, wurde die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER<sup>2</sup>)

---

<sup>1</sup> CCR: Capacity Calculation Region.

<sup>2</sup> ACER: Agency for the Cooperation of Energy Regulators.

am 17.05.2016 gemeinsam um eine Entscheidung gemäß Artikel 9 Absatz 11 CACM-VO ersucht. Am 17.11.2016 hat ACER ihre Entscheidung 06/2016 zum Vorschlag der ÜNB zur Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen bekannt gegeben. Die durch Anhang I der ACER-Entscheidung 06/2016 festgelegten CCRs berücksichtigen alle vorhandenen Gebotszonengrenzen sowie zukünftige Gebotszonengrenzen aufgrund sich zum Zeitpunkt der Entscheidung im Bau befindlicher Verbindungsleitungen, welche bis zum Jahr 2018 in Betrieb genommen werden sollen. Sofern sich im Hinblick auf die festgelegten CCRs Anpassungsbedarf ergibt, sind alle ÜNB gemäß Artikel 9 Absatz 13 CACM-VO berechtigt, einen Vorschlag zur Änderung der Geschäftsbedingungen oder Methoden in Bezug auf die Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen gemäß Artikel 15 Absatz 1 CACM-VO zu unterbreiten, der durch alle Regulierungsbehörden zu genehmigen ist.

Mit E-Mail vom 11.07.2017 haben die Antragstellerinnen der Beschlusskammer einen Vorschlag gemäß Artikel 9 Absatz 13 i. V. m. Artikel 15 Absatz 1 der CACM-VO (im Weiteren nur „CCR-Änderungsvorschlag“) in der Fassung vom 30.06.2017 zur Genehmigung vorgelegt. Mit Datum vom 17.07.2017<sup>3</sup> hat die letzte nationale Regulierungsbehörde eines Mitgliedstaates den Antrag erhalten.

Der CCR-Änderungsvorschlag wurde am 26.07.2017 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist von vier Wochen bis zum 23.08.2017 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat keine Stellungnahmen zum CCR-Änderungsvorschlag erhalten.

Vor der Antragstellung war der CCR-Änderungsvorschlag Gegenstand einer vom Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E<sup>4</sup>) gemäß Artikel 12 CACM-VO durchgeführten europaweiten öffentlichen Konsultation. Während des Konsultationszeitraums vom 07.04.2017 bis zum 08.05.2017 sind keinerlei Stellungnahmen zum CCR-Änderungsvorschlag eingegangen.

Der von allen europäischen ÜNB erarbeitete gemeinsame CCR-Änderungsvorschlag sieht eine Änderung der Kapazitätsberechnungsregion Channel vor. Demnach soll die zukünftige Gebotszonengrenze Belgien-Großbritannien (BE-GB), die sich aus der zum Zeitpunkt der Antragstellung im Bau befindlichen Nemo Link-Verbindungsleitung zwischen Belgien und Großbritannien ergibt, in die CCR Channel aufgenommen werden. Da es bisher keine Verbindungsleitung zwischen Belgien und Großbritannien gibt und die Nemo Link-Verbindungsleitung erst kurz nach 2018 in Betrieb genommen werden soll, war die

---

<sup>3</sup> Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von sechs Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 9 Abs. 10 S. 3 CACM-VO.

<sup>4</sup> ENTSO-E: European Network of Transmission System Operators for Electricity.

Gebotszonengrenze BE-GB im Rahmen der ACER-Entscheidung 06/2016 zu den CCRs noch nicht berücksichtigt worden und ist somit noch keiner CCR zugeordnet. Des Weiteren soll die zukünftige Gebotszonengrenze BE-GB gemäß dem vorliegenden CCR-Änderungsvorschlag den drei ÜNB

- Elia System Operator NV/SA,
- National Grid Electricity Transmission plc (NGET) und
- Nemo Link Limited (Nemo Link)

zugeordnet werden. Die beantragten Änderungen der CCR Channel sollen unmittelbar nach der Zertifizierung von Nemo Link Limited als ÜNB gemäß den Bestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und des Artikels 10 der Richtlinie 2009/72/EG übernommen werden.

Die dem Energy Regulators' Forum angehörigen Vertreter der Regulierungsbehörden der europäischen Mitgliedstaaten haben am 18.09.2017 bekundet, den eingereichten CCR-Änderungsvorschlag genehmigen zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss angehängten CCR-Änderungsvorschlag Bezug genommen.

## II.

Der gemeinsame Vorschlag der Antragstellerinnen für eine Änderung der Geschäftsbedingungen oder Methoden gemäß Artikel 9 Absatz 13 CACM-VO hinsichtlich der Festlegung von Kapazitätsberechnungsregionen gemäß Artikel 15 Absatz 1 CACM-VO wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlages sind nach Artikel 9 Absatz 13 und Artikel 15 Absatz 1 CACM-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der CACM-VO erfüllt.

### 1. **Zulässigkeit des Antrages**

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der CACM-VO, gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Artikel 9 Absatz 13 und Artikel 15 Absatz 1 CACM-VO ergibt sich aus § 56 Absatz 2 EnWG, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Absatz 1 Satz 1 EnWG i. V. m. § 56 Absatz 2 Satz 2 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten CCR-Änderungsvorschlag mit Eingang am 11.07.2017 auf eigene Initiative bei der Beschlusskammer eingereicht. Eine Frist zur Einreichung des Vorschlags bestand nicht.

Der CCR-Änderungsvorschlag ist durch die ÜNB ausreichend mit den Interessenträgern konsultiert worden. Es wurde eine europaweite Konsultation gemäß Artikel 12 CACM-VO ordnungsgemäß durchgeführt. Die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen war während des Konsultationszeitraums vom 07.04.2017 bis zum 08.05.2017 gegeben, wurde von den Interessenträgern jedoch nicht in Anspruch genommen. Die Anforderung des Artikels 9 Absatz 13 Satz 2 CACM-VO nach einer Konsultation gemäß Artikel 12 der CACM-VO ist damit erfüllt.

## **2. Begründetheit des Antrages**

Der eingereichte CCR-Änderungsvorschlag ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen von Artikel 9 Absatz 13 und Artikel 15 Absatz 1 CACM-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der CACM-VO.

Der von allen europäischen ÜNB erarbeitete CCR-Änderungsvorschlag trägt einem zwischenzeitlich entstandenen und berechtigten Anpassungsbedarf an den Kapazitätsberechnungsregionen Rechnung, die auf gemeinsamen Vorschlag aller ÜNB zuletzt durch die ACER-Entscheidung 06/2016 festgelegt worden sind.

Die Antragstellerinnen beschreiben hinreichend die erwarteten Auswirkungen des CCR-Änderungsvorschlags auf die Ziele der CACM-VO. Der CCR-Änderungsvorschlag unterstützt die Erreichung der CACM-Ziele, ohne diese zu behindern. Das Hauptaugenmerk legt der CCR-Änderungsvorschlag auf die Gewährleistung einer optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur, die Gewährleistung der Betriebssicherheit sowie die Optimierung der Berechnung und Vergabe gebotszonenübergreifender Kapazität. Der CCR-Änderungsvorschlag trägt zur Umsetzung der Ziele der CACM-VO insbesondere dadurch bei, dass die Zuordnung der Gebotszonengrenze Belgien-Großbritannien zur vorhandenen Kapazitätsberechnungsregion Channel die Übertragungskapazität der Nemo Link-Verbindungsleitung in die gebotszonenübergreifende Kapazitätsberechnung in dieser CCR einschließt. Aufgrund der geographischen bzw. netztopologischen Lage Belgiens zwischen den beiden bisherigen CCR-Channel-Staaten Niederlande und Frankreich werden bei der gebotszonenübergreifenden Berechnung der Übertragungskapazitäten in der CCR Channel kombinierte Interaktionen der Gebotszonengrenzen Frankreich-Großbritannien, Niederlande-Großbritannien und Belgien-Großbritannien im Netzwerk von Großbritannien sowie in den vermaschten belgischen, niederländischen und französischen Netzwerken berücksichtigt. Dies ermöglicht eine Optimierung der Auslastung der Übertragungsnetzinfrastruktur in und zwischen den Ländern der CCR Channel und dient damit der weiteren Intensivierung des grenzüberschreitenden

Stromhandels.

Der CCR-Änderungsvorschlag enthält in Artikel 2 auch einen den Anforderungen des Artikels 9 Absatz 9 CACM-VO entsprechenden und für die Antragstellerinnen verbindlichen Umsetzungszeitplan.

Die Beschlusskammer hat keine Stellungnahmen erhalten, die einer Genehmigung des CCR-Änderungsvorschlags entgegenstehen. Die Beschlusskammer hat auch keine eigenen Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung des CCR-Änderungsvorschlags sprechen. Eine Zuordnung der Gebotszongrenze Belgien-Großbritannien zu einer anderen CCR kommt aufgrund der geographischen bzw. netztopologischen Lage Belgiens nicht in Betracht.

### **3. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2**

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die CACM-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke  
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt  
Beisitzer

Jens Lück  
Beisitzer

---

**Vorschlag aller ÜNB zur Änderung gemäß Artikel 9(13) der  
Verordnung der Kommission (EU) 2015/1222 vom 24. Juli 2015  
zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und  
das Engpassmanagement hinsichtlich der Festlegung von  
Kapazitätsberechnungsregionen**

30. Juni 2017

---

---

Alle ÜNB gemeinsam unter Erwägung nachstehender Gründe:

### Präambel

- (1) Dieses Dokument ist ein gemeinsam von allen Übertragungsnetzbetreibern (im weiteren Verlauf „ÜNB“ genannt) entwickelter Vorschlag zur Änderung der Kapazitätsberechnungsregionen (im weiteren Verlauf „CCR“ genannt) gemäß Artikel 15(1) der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf „Änderungsvorschlag“ genannt).
- (2) Am 17. November 2015 haben alle ÜNB den „Vorschlag aller ÜNB bezüglich der Kapazitätsberechnungsregionen gemäß Artikel 15(1) der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement“ (im weiteren Verlauf „CACM-Verordnung“ genannt) gemeinsam mit einer erläuternden Anmerkung bei ihren jeweiligen Regulierungsbehörden eingereicht.
- (3) Am 17. November 2016 hat die Regulierungsagentur ACER ihre Entscheidung 06/2016 zum Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber zur Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen (im weiteren Verlauf „CCR-Entscheidung“ genannt) bekannt gegeben. Anhang I zu dieser Entscheidung, „Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen gemäß Artikel 15(1) der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement“ (im weiteren Verlauf „Anhang I zur CCR-Entscheidung“ genannt) legt die CCRs gemäß Artikel 15(1) der CACM-Verordnung fest.
- (4) Die durch Anhang I zur CCR-Entscheidung festgelegten CCRs gemäß Artikel 15(1) der CACM-Verordnung berücksichtigen alle vorhandenen Gebotszonengrenzen und Gebotszonengrenzen aufgrund sich zum Zeitpunkt der Genehmigung der CCR-Entscheidung im Bau befindlicher Verbindungsleitungen, die bis 2018 in Betrieb genommen werden sollen.
- (5) Die zukünftige Gebotszonengrenze Belgien - Großbritannien, die sich aus der zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Dokuments im Bau befindlichen Nemo Link-Verbindungsleitung ergibt, welche kurz nach 2018 in Betrieb genommen werden soll, ist daher noch nicht einer CCR zugeordnet.
- (6) Alle ÜNB sind der Auffassung, dass eine zeitnahe Zuordnung einer zukünftigen Gebotszonengrenze zu einer CCR von höchster Bedeutung ist, um:
  - a. die Entwicklung und Implementierung regionaler Bestimmungen und Bedingungen bzw. Methodiken, die sich aus der CACM-Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (im weiteren Verlauf „FCA-Verordnung“ genannt) für die betroffene CCR zu erleichtern; und
  - b. ein eindeutiges Rahmenwerk für die Implementierung regionaler Bestimmungen und Bedingungen bzw. Methodiken zu schaffen, die sich aus der CACM- und der FCA-Verordnung für die zukünftige Gebotszonengrenze ergeben.
- (7) Die Gebotszonengrenzen Niederlande - Großbritannien und Frankreich - Großbritannien sind entsprechend der Festlegung in Anhang I zur CCR-Entscheidung gemäß Artikel 15(1) der CACM-

Verordnung der CCR Channel zugeordnet worden. Die Gebotszonengrenze Belgien - Großbritannien wird geographisch zwischen diesen zwei Gebotszonengrenzen liegen. Die Gebotszonengrenzen Frankreich - Großbritannien, Niederlande - Großbritannien und Belgien - Großbritannien werden in kombinierter Weise sowohl im Netzwerk von Großbritannien, als auch in den vermaschten belgischen, französischen und niederländischen Netzwerken interagieren. Alle ÜNB sind daher der Auffassung, dass die zukünftige Gebotszonengrenze Belgien - Großbritannien der CCR Channel zuzuordnen ist.

- (8) Gemäß Artikel 9(13) der CACM-Verordnung übermitteln alle ÜNB hiermit einen Änderungsvorschlag für die gemäß Artikel 15(1) der CACM-Verordnung festgelegten CCRs im Hinblick auf die vorhandene CCR Channel, mit dem Ziel einer Zuordnung der zukünftigen Gebotszonengrenze Belgien - Großbritannien zu dieser CCR.
- (9) Dieser Änderungsvorschlag berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze und Ziele der CACM-Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (im weiteren Verlauf „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ genannt). Das Ziel der CACM-Verordnung besteht in der Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzübergreifenden Day-Ahead- und Intraday-Märkten und sie definiert die Anforderungen an die ÜNB zur Zusammenarbeit in den CCRs auf europaweiter Ebene und über Gebotszonengrenzen hinweg.
- (10) Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorschlages auf die Ziele der CACM-Verordnung müssen gemäß Artikel 9(9) der CACM-Verordnung beschrieben werden. Der Änderungsvorschlag unterstützt die Erreichung der Zielsetzungen der CACM-Verordnung, ohne diese zu behindern.
- (11) Die Zuordnung der Gebotszonengrenze Belgien - Großbritannien zur vorhandenen CCR Channel ermöglicht die gebotszonenübergreifende Kapazitätsberechnung in der CCR Channel unter Berücksichtigung kombinierter Interaktionen der Gebotszonengrenzen Frankreich - Großbritannien, Niederlande - Großbritannien und Belgien - Großbritannien im Netzwerk von Großbritannien und in den vermaschten belgischen, niederländischen und französischen Netzwerken. Daher unterstützt dieser Änderungsvorschlag insbesondere das Erreichen der folgenden Zielsetzungen der CACM-Verordnung: Gewährleistung einer optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur (Zielsetzung gemäß Artikel 3(b) der CACM-Verordnung), Gewährleistung der Betriebssicherheit (Zielsetzung gemäß Artikel 3(c) der CACM-Verordnung) und Optimierung der Berechnung und der Vergabe gebotszonenübergreifender Kapazität (Zielsetzung gemäß Artikel 3(d) der CACM-Verordnung).

LEGEN DEN FOLGENDEN ÄNDERUNGSVORSCHLAG ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN VOR:

---

## **TITEL 1**

### **Änderungen**

#### **Artikel 1**

#### **Änderungen der Kapazitätsberechnungsregionen**

1. Alle ÜNB schlagen eine Änderung der CCR Channel, wie in Anhang I zur CCR-Entscheidung gemäß Artikel 15(1) der CACM-Verordnung wie folgt vor:
  - a. Die Gebotszonengrenze Belgien - Großbritannien (BE-GB) wird in die CCR Channel aufgenommen;
  - b. Die Gebotszonengrenze Belgien - Großbritannien (BE-GB) wird den folgenden ÜNB zugeordnet: Elia System Operator NV/SA, National Grid Electricity Transmission plc (NGET) und Nemo Link Limited (Nemo Link).
2. Die ergänzte CCR Channel ist auf der beigefügten Karte 1 dargestellt.

## **TITEL 2**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 2**

#### **Implementierungsdatum der Ergänzungen**

Die ÜNB übernehmen die unter Titel 1 beschriebenen Ergänzungen unmittelbar nach der Zertifizierung von Nemo Link Limited als ÜNB gemäß den Bestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 der Richtlinie 2009/72/EG.

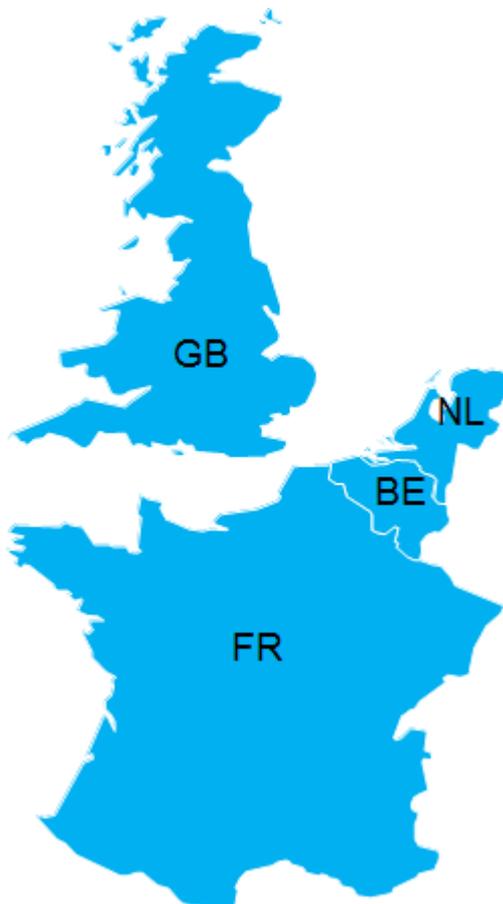
#### **Artikel 3**

#### **Sprache**

Die Referenzsprache für diesen Änderungsvorschlag ist Englisch. Zum Ausschluss von Zweifeln sind die ÜNB, soweit sie diesen Änderungsvorschlag in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 9(14) der CACM-Verordnung veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung dieses Änderungsvorschlages vorzulegen.

## Anhang: Karte der ergänzten CCR Channel

### 1. Kapazitätsberechnungsregion: Channel



Karte 1: CCR Channel